



---

**Regierungsrat**

Luzern, 27. September 2016

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 152**

Nummer: M 152  
Eröffnet: 03.05.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 27.09.2016 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1009

**Motion Hunkeler Yvonne namens der AKK über einen Tätigkeitsbericht der Gerichte**

Gemäss geltendem Recht unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat mit der Jahresrechnung den Jahresbericht. Hinsichtlich des Gerichtswesens übernimmt der Regierungsrat die vom Kantonsgericht zuhanden des Kantonsrates erstellten Berichte (§ 80 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; KRG). Der Kantonsrat kann den Jahresbericht genehmigen, teilweise genehmigen oder nicht genehmigen (§ 80a Abs. 1 KRG).

Der Inhalt des Jahresberichts ist in § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) näher umschrieben. Praxisgemäss wird der Jahresbericht in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält den Bericht über die Umsetzung der Kantonsstrategie und des Legislaturprogramms, den Bericht zu den zehn Hauptaufgaben und den Bericht zur Jahresrechnung. Der zweite Teil des Jahresberichts enthält hauptsächlich die Ausführungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen und die Jahresrechnung.

Das Gerichtswesen ist der Hauptaufgabe H1 "Öffentliche Ordnung und Sicherheit" zugeordnet. Da die Berichterstattung über das Gerichtswesen im Jahresbericht an den Kantonsrat in die Verantwortung des Kantonsgerichtes fällt, haben wir das Kantonsgericht eingeladen, zur Motion M 152 Stellung zu nehmen und geben dessen Antwort wie folgt wieder:

**"1. Ausgangslage**

1841 wurde das Luzerner Obergericht gegründet, 1973 nahm das Verwaltungsgericht seine Tätigkeit auf. Seit 1850 berichtete das Obergericht regelmässig zu Händen des damaligen Grossen Rates. Ab 1868 verfasste das Obergericht einen Rechenschaftsbericht für jeweils zwei Jahre, das Verwaltungsgericht ab seinem Gründungsjahr 1973. Mit der Einführung des Modells "Leistungsorientierte Gerichte" ab 1. Januar 2006 wurde die Berichterstattung in die damalige Staatsrechnung integriert.

Derzeit erfolgt die Berichterstattung über das Luzerner Gerichtswesen im Rahmen des Teils II des Jahresberichtes, Aufgabenbereich H1-7010 Gerichtswesen. Die wesentlichen Informationen sind auf vier bis fünf Seiten zusammengefasst. Die Rechtsprechung des Gerichtswesens – und der Verwaltung – wird in den Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (LGVE) auf der Webseite des Gerichtswesens veröffentlicht. Die Publikation in Papierform ist aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27) seit 2013 eingestellt.

## **2. Vergleich mit den Deutschschweizer Kantonen und dem Bundesgericht**

Die Gerichtsorganisation ist Sache der Kantone. Einerseits unterscheiden sich Art und Zahl der Gerichte je nach Kanton. Andererseits bilden die Betreibungs- und Konkursämter Teil des Gerichtswesens, in einigen Kantonen zudem die Registerbehörden (Grundbuch und Handelsregister), die Staatsanwaltschaften und Aufsichtskommissionen. Zusammengefasst ist der Aufbau und die Struktur des Gerichtswesens in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Das Gleiche gilt auch für Inhalt, Gestaltung und Umfang der Berichterstattung über die Tätigkeit des Gerichtswesens.

### *Form und Periodizität*

In allen untersuchten Kantonen ist die Jahresrechnung der Gerichte Bestandteil der Staatsrechnung.

In einigen Kantonen erfolgt die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit der Gerichte in separaten Berichten an das Kantonsparlament (NW, OW, SG, SZ, SH, TG, Obergericht ZG), dies in den meisten Fällen jährlich (UR und Verwaltungsgericht ZG alle zwei Jahre).

Im Kanton Basel-Stadt ist die Berichterstattung wie im Kanton Luzern in den Jahresbericht der Regierung integriert, weitere periodische Berichte fehlen.

In den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn und Zürich informieren die Gerichte im Jahresbericht der Regierung und zusätzlich in einem separaten Geschäftsbericht. Die Informationen im Jahresbericht der Regierung sind in der Regel knapper gefasst und enthalten alle wesentlichen Kennzahlen zu Finanzen, Personalbestand und Geschäftstätigkeit der Gerichte. Vom Umfang her betrachtet liegt der Schwerpunkt der separaten Geschäftsberichte bei statistischen Angaben zum Kerngeschäft, der Rechtsprechung.

### *Inhalt und Umfang*

Folgende Elemente sind in den separaten Geschäftsberichten zu finden: Text- und Statistikteil zum Geschäftsgang (alle Kantone und Bundesgericht), Liste der Richterinnen und Richter (alle Kantone und Bundesgericht) und der Mitarbeitenden (OW, SH, ZH) und eine Übersicht zu den wichtigen Entscheidungen (UR, SH, TG).

Der Textteil zum Geschäftsgang umfasst in der Regel zwischen 7 und 25 Seiten, der Statistikteil zwischen 20 und 80 Seiten. Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes, welches bezüglich Personalbestand in etwa mit dem Luzerner Gerichtswesen in seiner Gesamtheit vergleichbar ist, umfasst total 27 Seiten. Dieser Bericht orientiert über die Zusammensetzung des Gerichtes, wichtige Ereignisse der Geschäftstätigkeit und über Art, Zahl, Dauer und Erledigung der Geschäfte.

### *Textteil*

Alle Geschäftsberichte machen Angaben zum Kerngeschäft der Gerichte, der Rechtsprechung. Dargestellt wird die Entwicklung von Eingangs- und Erledigungszahlen. Daneben führen einzelne Kantone Projekte der Justizverwaltung auf, beispielsweise die Gesetzgebung (NW, OW, TG), die Weiterbildung (ZH) oder die Organisationsentwicklung (BS). Einzelne Gerichte weisen auf wichtige personelle Veränderungen hin (SG, TG), andere enthalten Hinweise an den Gesetzgeber (Verwaltungsgericht ZG, OW, Bundesgericht).

Die Berichterstattung über die Betreibungs- und Konkursämter enthält in der Regel Angaben zur Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle, Pfändungsvollzüge, Verwertungen, zu den Konkurseröffnungen und den Erledigungen (OW) und zur Summe der ausgestellten Verlustscheine (SO). In einigen Fällen sind Hinweise zu wichtigen Projekten oder personellen Wechseln enthalten (SH).

### *Statistikteil*

Die Geschäftsentwicklung wird in den Kantonen in der Regel wie folgt dargestellt: Anzahl hängiger Fälle zu Beginn der Berichtsperiode, Anzahl der eingegangenen und der erledigten Fälle, Anzahl der hängigen Fälle am Ende der Berichtsperiode. Das Verhältnis zwischen erledigten und eingegangenen Fällen wird als Erledigungsquotient ausgewiesen.

Die Darstellung erfolgt meist für jedes Gericht und jede Abteilung separat. In einzelnen Berichten wird die Geschäftsentwicklung zudem nach Rechtsgebiet (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht), Zuständigkeit (Einzelrichter oder Abteilung), Verfahrensart, Art der Erledigung (Gutheissung, Abweisung, Nichteintreten, Abschreibung), Verfahrensdauer (in Tagen oder in Monaten) oder Sprache (Bundesgericht) aufgeschlüsselt.

In der Regel sind die Vorjahreszahlen ebenfalls aufgeführt, um die Einschätzung der Entwicklung zu erleichtern. In ausgewählten Bereichen werden überdies Vergleiche über mehrere Jahre ausgewiesen.

In keinem der untersuchten Kantone enthält der Geschäftsbericht Angaben zur individuellen Beurteilung von Richterinnen und Richtern oder weiteren Mitarbeitenden wie individuell erledigte Fälle, individuelle Bearbeitungszeit, Qualität der verfassten Urteile oder deren Beurteilung durch eine höhere Instanz im Falle eines Rechtsmittels.

### *Liste der Richterinnen und Richter sowie der Mitarbeitenden*

Alle Kantone, welche einen separaten Bericht zu Händen des Parlaments verfassen, führen die Namen sämtlicher Richterinnen und Richter und deren Zuteilung zu den einzelnen Abteilungen auf.

In einzelnen Kantonen werden zudem sämtliche Mitarbeitenden des Gerichtswesens aufgeführt (OW, SH, ZH).

### *Publikation der kantonalen Rechtsprechung*

Die Publikation der aktuellen Rechtsprechung erfolgt in der Regel über das Internet. In den Kantonen BS, SH und TG werden wichtige Entscheide im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht. Der Kanton Obwalden hat aufgrund der veränderten Nutzungsgewohnheiten mit Wirkung ab 1. Januar 2016 auf die Publikation im Internet umgestellt.

## **3. Einschätzung des Kantonsgerichtes**

Die vorliegende Motion will das Vertrauen in die Justiz stärken, indem dem Parlament zusätzliche Informationen bereitgestellt werden. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes unterstützt dieses Vorhaben und ist bereit, die entsprechenden Grundlagen bereitzustellen.

Nach Ansicht des Kantonsgerichtes soll das Gerichtswesen auch künftig im Teil II des Jahresberichtes enthalten sein. Die Berichterstattung zum Gerichtswesen soll massvoll und im Rahmen des vorgegebenen Rasters erweitert werden. Parlament und Öffentlichkeit sollen zusätzlich mit einem separaten Geschäftsbericht über die Gerichte, die Schlichtungsbehörden, die Konkurs- und Grundbuchämter, bestehend aus einem Text- und einen Statistikteil, bedient werden.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Sparvorgaben ist zu prüfen, ob dieser separate Geschäftsbericht für die Öffentlichkeit in digitaler Form publiziert werden kann.

Den von der AKK angeführten Grundsatz, wonach nicht die Quantität sondern die Qualität der Informationen zählt, unterstützt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes. Entsprechend sollen nur jene Zahlen publiziert werden, welche für die Öffentlichkeit relevant sind und eine sachgerechte Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrags durch das Gerichtswesen erlauben. Klar ist, dass Informationen im Hinblick auf eine individuelle Beurteilung von Richterinnen und Richtern nicht Bestandteil des Informationsauftrags des Kantonsgerichtes

gegenüber der Öffentlichkeit sind. Insofern hat sich Umfang und Inhalt – wie bisher – an den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und richterlichen Selbstverwaltung, der Gewaltenteilung sowie den Aufgaben der AKK als Oberaufsichtsbehörde zu orientieren.

Aufgrund der laufenden Sparbemühungen kann eine erweiterte Berichterstattung nur mit Augenmass und in der gebotenen Kürze umgesetzt werden.

Nach Ansicht des Kantonsgerichtes hat die AKK aufgrund ihrer Oberaufsichtstätigkeit über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes ein anderes Informationsbedürfnis als die Öffentlichkeit. Soweit die AKK im Einzelfall weitergehende Informationen wünscht, wird die Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes diese im Rahmen ihrer Kompetenzen bereitstellen, wie sie dies auch mit der JSK zu tun pflegt (vgl. Richtlinien über die Wahl von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz).

Das Kantonsgericht ist der Ansicht, dass ein Geschäftsbericht für das Jahr 2015 keinen Zusatznutzen stiftet. Dieser Geschäftsbericht würde wohl erst Anfang 2017 vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Jahreszahlen 2016 für den Jahresbericht und für verschiedene statistische Erhebungen aufbereitet. Aus Gründen der Koordination und der Effizienz erscheint die Erstellung eines vertieften Berichts zum Geschäftsjahr 2015 zu diesem Zeitpunkt als nicht zielführend. Es ist daher zweckmässiger, die Berichterstattung ab dem Jahr 2016 wie folgt zu erweitern: Ausbau der Berichterstattung zum Gerichtswesen im Teil II des Jahresberichtes und Einführung eines jährlichen Geschäftsberichts des Gerichtswesens, bestehend aus einem Text- und einem Statistikteil und einer Liste aller Richterinnen und Richter, welche im Berichtsjahr für den Kanton Luzern tätig waren. In den folgenden Jahren könnten die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr angeführt werden.

§ 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen lässt einen inhaltlichen Ausbau im Teil II des Jahresberichtes ohne Weiteres zu.

Wir beantragen Ihnen daher, die Motion im Sinn dieser Ausführungen als erheblich zu erklären."

Entsprechend den Ausführungen des Kantonsgerichtes unterstützen wir einen massvollen Ausbau des Kapitels H1-7010 "Gerichtswesen" im Jahresbericht nach FLG und den besonderen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 gemäss § 80 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes. Um die Planung und Steuerung sowie den Jahresabschluss künftig effektiver und effizienter durchzuführen, wird derzeit ein durchgängiges und integriertes Planungs- und Reportingsystem eingeführt (Projekt cLUster). Erstmals wird auf den April 2018 hin der Jahresbericht 2017 mit dem neuen System umgesetzt. Spätestens bei dieser Gelegenheit können mögliche Erweiterungen oder Anpassungen berücksichtigt werden.

Gemäss der Motion ist erst nach Vorliegen des verlangten besonderen Rechenschaftsberichts zu entscheiden, ob im Kanton Luzern die gesetzliche Grundlage für einen periodischen Rechenschaftsbericht zuhanden des Kantonsrates zusätzlich zum Jahresbericht nach FLG geschaffen werden soll. Die Einführung eines solchen periodischen Rechenschaftsberichtes bedürfte der Änderung des § 80 des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie des § 22 des Justizgesetzes. Orientiert sich dieser neue Geschäftsbericht von der Aufmachung her am Teil I des bestehenden Jahresberichtes (Geschäftsbericht) wäre hierfür mit jährlichen Druck- und Gestaltungskosten von rund 12'000 Franken zu rechnen, wobei in diesen Kosten die internen administrativen Aufwendungen noch nicht enthalten wären.

Wir beantragen Ihnen in Übereinstimmung mit dem Kantonsgericht die Motion im Sinn dieser Ausführungen als erheblich zu erklären.